

Einstiegsgeld nach dem § 29 SGB II

ExistenzgründerInnen, die Arbeitslosengeld II beziehen, können grundsätzlich ein Einstiegsgeld erhalten. Eine Förderung durch einen Gründungszuschuss ist für diesen Personenkreis nicht möglich.

Fördervoraussetzungen

Die Regelungen zu dieser Gründungsförderung sind regional unterschiedlich. Grundsätzlich gilt: Das Einstiegsgeld ist keine Pflicht-, sondern eine Ermessensleistung, die im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Gründer bzw. der Gründerin und dem persönlichen Ansprechpartner getroffen wird. Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch.

Hinsichtlich der Antragstellung orientieren sich die Bewilligungsvoraussetzungen an denen des Gründungszuschusses. Es ist ein vollständiges Unternehmenskonzept vorzulegen. Dieses Konzept sollte eine Beschreibung des Gründungsvorhabens, einen Lebenslauf, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau enthalten. Antragsteller können sich vor oder während der Antragsverfahrens der Unterstützung offener Beratungsangebote der Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, der Regionalstelle „Frau & Beruf“, privater Unternehmensberatungen etc. bedienen.

Nähere Informationen zu der jeweiligen regionalen Umsetzung erhalten Gründungsinteressierte bei ihren jeweiligen FallmanagerInnen.

Förderhöhe und Antragstellung

Das Einstiegsgeld kann ergänzend zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Die Einnahmeüberschüsse aus der selbstständigen Tätigkeit werden unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet. Die Höhe und die Dauer der Gewährung des Einstiegsgeldes richtet sich nach der individuellen Lebenssituation, insbesondere nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Gründerinnen und Gründer, die mit dem Einstiegsgeld gefördert werden, sind in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert, solange sie gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen. Die Beiträge werden weiterhin vom jeweiligen Leistungsträger entrichtet.

Ansprechpartner

Die organisatorische Abwicklung bzw. die Zuständigkeit für die Gewährung von Einstiegsgeld ist regional unterschiedlich geregelt. Im Hochsauerlandkreis wird über die Gewährung von Einstiegsgeld bei der Kreisverwaltung, Organisationseinheit Grundsicherung für Arbeitsuchende, entschieden. Ansprechpartner für den Hochsauerlandkreis ist Herr Grawinkel (Tel.: 0291 / 94-2558 / E-Mail: alg2-eingliederung3@hochsauerlandkreis.de).

Im Kreis Soest erfolgt die Beantragung von Einstiegsgeld über die Fallmanager. Der jeweilige Fallmanager ist hier Entscheidungsträger für die Gewährung von Einstiegsgeld.

Links

www.arbeit-hellweg-aktiv.de

www.hochsauerlandkreis.de/Wirtschaft_und_Regionalentwicklung/

www.gib.nrw.de